

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Geschäftsordnung der Fakultätskonferenz
Vom 24. April 2008

38. Jahrgang
Nr. 18
03. Juni 2008

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Geschäftsordnung der Fakultätskonferenz vom 24. April 2008

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 23 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW S. 195), in Verbindung mit § 23 der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. Mai 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Bonn, 37. Jahrgang, Nr. 21 vom 13. August 2007), gibt sich die Fakultätskonferenz der Universität Bonn folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben
- § 2 Mitglieder und Sprecher
- § 3 Einberufung und Protokoll
- § 4 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung
- § 5 Inkrafttreten und Änderung

§ 1 Aufgabe

Die Fakultätskonferenz dient den Fakultäten zur Koordination ihrer fakultätsübergreifenden Angelegenheiten. Sie berät das Rektorat und den Hochschulrat in Angelegenheiten der Forschung, der Lehre und des Studiums, die die gesamte Universität oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 2 Mitglieder und Sprecher

(1) Mitglieder der Fakultätskonferenz sind die jeweils amtierenden Dekane der Fakultäten. Bei Bedarf können weitere Hochschulmitglieder oder sonstige fachkundige Berater zu einzelnen Sitzungen eingeladen werden.

(2) Die Fakultätskonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Die Amtszeit des gewählten Sprechers und des gewählten stellvertretenden Sprechers beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Das Sprecheramt sollte jeweils zwischen den einzelnen Fakultäten wechseln. Der Sprecher leitet die Sitzungen. Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Konferenz werden in der Fakultät (Dekanat) des jeweiligen Sprechers wahrgenommen.

(3) Im Verhinderungsfall wird der Dekan von einem Prodekan seiner Fakultät vertreten.

§ 3 Einberufung und Protokoll

(1) Die Fakultätskonferenz wird mindestens vier Mal im Jahr mit einer Frist von 14 Werktagen unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen.

(2) Die wesentlichen Ergebnisse einer Sitzung werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 4 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung

- (1) Die Fakultätskonferenz ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit qualifizierter Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefaßt.

§ 5 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf es eines einstimmigen Beschlusses.

A.B. Cremers
Der Sprecher der Fakultätskonferenz
Universitätsprofessor Dr. A. B. Cremers

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. April 2008.

Bonn, 02. Juni 2008

M. Winiger
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Matthias Winiger